

## **1029 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP**

---

# **Bericht**

## **des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung**

### **über den Antrag 606/A der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird**

Die Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen haben am 10. Oktober 1997 den gegenständlichen Selbständigen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Im Zuge der Einschränkung und schließlich des Verlustes des Autonomiestatus für die Provinz Kosovo wurde zum Ende des Sommersemesters 1991 den Professor(inn)en, Dozent(inn)en, Assistent(inn)en und sonstigen Bediensteten der Universität des Kosovo in Prishtina (albanisch: Universiteti i Prishtinës), die der albanischen Volksgruppe in der Teilrepublik Serbien angehören, von seiten der Bundesregierung Jugoslawiens in Belgrad praktisch über Nacht gekündigt, und ihre Stellen sind mit ethnischen Serb(inn)en besetzt worden.

Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch die Studierenden albanischer Nationalität vom Studium an der nunmehrigen Univerzitet u Prištini (serbisch) ausgeschlossen; mit Beginn des Wintersemesters 1991/92 wurden keine Kosovo-Albaner(innen) mehr an der Universität des Kosovo in Prishtina aufgenommen, die schon im Studium stehenden Hörer(innen) albanischer Volkszugehörigkeit wurden exmatrikuliert.

Kosovo-Albaner(innen), die in ihrer Heimat die Mittelschule abgeschlossen haben – also die ganz überwiegende Mehrheit der albanischen Maturant(inn)en-Population in Serbien –, und die keine anerkannten Flüchtlinge in Österreich sind (§ 1 Z 6 und Z 7 Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997) – wieder die ganz überwiegende Majorität –, können nicht zum Studium an einer österreichischen Universität zugelassen werden, weil es ihnen unmöglich ist, in Österreich den Nachweis der besonderen Universitätsreife (§ 36 Abs. 1 UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997) zu erbringen.

Im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird (§ 36 Abs. 1 UniStG), der Bundesrepublik Jugoslawien, ist es für Kosovo-Albaner(innen) fast unmöglich, zum Hochschulstudium zugelassen zu werden, weil die Univerzitet u Prištini seit sechs Jahren keine ethnischen Albaner(innen) mehr zum Studium zuläßt und die anderen Universitäten in Serbien und Montenegro schon vor diesem Zeitpunkt mit der Aussperrung der albanischen Ethnie begonnen hatten.

Angehörige der albanischen Volksgruppe in Jugoslawien, auf die in Österreich nicht die Ziffern 6 und 7 des § 1 der Personengruppenverordnung anzuwenden sind, werden hinsichtlich ihrer sekundären Ausbildung an serbischen Schulen in der Regel nicht so sehr diskriminiert, sodaß sie für gewöhnlich jugoslawische Reifezeugnisse innehaben, hinsichtlich ihrer postsekundären Ausbildung (Univerzitet u Prištini) jedoch auf jeden Fall.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 3. Dezember 1997 in Verhandlung genommen.

Als Berichterstatterin für den Ausschuß fungierte die Abgeordnete MMag. Dr. Madeleine **Petrovic**.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten DDr. Erwin **Niederwieser**, Dr. Gertrude **Brinek**, Dr. Martina **Gredler** und MMag. Dr. Willi **Brauneder** sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr Dr. Caspar **Einem**.

2

1029 der Beilagen

Bei der Abstimmung fand der gegenständliche Entschließungsantrag nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Wien, 1997 12 03

**MMag. Dr. Madeleine Petrovic**

Berichterstatterin

**Dr. Michael Krüger**

Obmann

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.